

GR_GERICHTE SK1 2017 28 vom 15. September 2017

GR Gerichte, 2017-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2017_28

FR: GR_GERICHTE SK1 2017 28 du 15 septembre 2017

IT: GR_GERICHTE SK1 2017 28 del 15 settembre 2017

Regeste

Wiederaufnahme des Verfahrens | Übrige Fälle und Geschäfte

Erwägungen

E. 1

X._____ ist schuldig der Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG.

E. 2

Der bedingte Vollzug der mit Urteil des Bezirksamtes O.1_____ vom 20. April 2005 ausgesprochenen Gefängnisstrafe von drei Tagen wird widerrufen und X._____ wird im Sinne einer Gesamtstrafe – teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksamtes O.1_____ vom 20. April 2005 – wie folgt verurteilt: - zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten. Die erstandene Polizei- und Untersuchungshaft von 12 Tagen ist an diese Strafe anzurechnen; - zur Bezahlung einer Busse von Fr. 200.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen.

E. 3

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: - der Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft von Fr. 2'710.00 - den Barauslagen der Staatsanwaltschaft von Fr. 465.00 - der Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.00 total somit von Fr. 5'675.00 gehen zulasten des X._____. Sie sind zusammen mit der Busse – total also Fr. 5'875.00 (Fr. 5'675.00 + Fr. 200.00) – innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils der Bezirksgerichtskasse, PC 70-3922- 1, zu überweisen.

E. 4

Die Kosten der 12-tägigen Polizei- und Untersuchungshaft von Fr. 365.00 (Verpflegung und Unterkunft) gehen zu Lasten des Kantons Graubünden.

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 6

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 7

Erscheint ein Angeklagter, ohne dass die Voraussetzungen von Artikel 122 erfüllt sind, trotz gehöriger Vorladung nicht zur Hauptverhandlung und kann er auch nicht vorgeführt werden, so fällt das Gericht auf Grund der Akten und der Parteivorträge ein Abwesenheitsurteil (vgl. Art. 123 Abs. 1 GR-StPO). Der Beurteilte kann innert sechzig

Tagen, seit er von dem gegen ihn ausgefallenen Urteil Kenntnis erhalten hat und in der Lage ist, sich zu stellen, beim urteilenden Gericht die Aufhebung des Abwesenheitsurteils und die Durchführung des ordentlichen Gerichtsverfahrens verlangen (vgl. Art. 123 Abs. 2 GR-StPO). Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, so setzt der Präsident eine neue Gerichtsverhandlung an (vgl. Art. 123 Abs. 3 Satz 1 GR-StPO). Leistet der Angeklagte der Vorladung zur neuen Hauptverhandlung unentschuldig keine Folge, so wird das Wiederaufnahmegesuch als erledigt abgeschrieben (vgl. Art. 123 Abs. 4 GR-StPO).

E. 7.1

Vorliegend geht es um die Prüfung der Frage, ob der Berufungskläger unentschuldig nicht zur Hauptverhandlung erschien, womit die Vorinstanz das Wiederaufnahmegesuch als erledigt hätte abschreiben können. Erscheint der Angeklagte im neuen Verfahren unentschuldig nicht zur Sitzung oder kann er aus eigenem Verschulden nicht vorgeladen werden, so entfällt die Wiederholung der Hauptverhandlung und das Kontumazurteil wird endgültig rechtskräftig. Der Eintritt der Verwirkung setzt allerdings voraus, dass diese Folge dem Gesuchsteller vorgängig in geeigneter Weise bekannt gegeben wird (vgl. Robert Hauser/Erhard Schweri/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 91, N. 26). Der Berufungskläger bringt vor, dass er nicht gehörig vorgeladen worden sei, womit er keine Kenntnis der Vorladung und der Säumnisfolgen bei unentschuldigtem Nichterscheinen gehabt habe. Damit sei das Wiederaufnahmegesuch zu Unrecht als erledigt abgeschrieben worden. Vorliegend ist erstellt, dass das damalige Bezirksgericht Prättigau/Davos dem Berufungskläger am 10. November 2008 gestützt auf die Adressangabe in seinem Wiederaufnahmegesuch vom 24. April 2008 (vgl. Akten der Vorinstanz, act. 8) eine Vorladung zur Hauptverhandlung vom 18. Dezember 2008 an die Adresse seiner Mutter A. _____ in O.2 _____ mitteilte, in welcher er auf die Folgen eines unentschuldigten Fernblei-

Seite 9 — 12 bens hingewiesen wurde (vgl. Akten der Vorinstanz, act. 12 und act. E. 3). Am 7. Dezember 2008 informierte die Mutter A. _____ das damalige Bezirksgericht Prättigau/Davos dahingehend, dass sich ihr Sohn X. _____ im Ausland aufhalte und sie weder eine Adresse noch eine Telefonnummer habe (vgl. Akten der Vorinstanz, act. 13). Es ist davon auszugehen, dass sich die Mutter, die gemäss den Ausführungen des Berufungsklägers die Vorladung in Empfang nahm (vgl. act. A.5, Ziff. 6), auf die Vorladung hin aufgrund der Nichterreichbarkeit ihres Sohnes beim damaligen Bezirksgericht Prättigau/Davos am 7. Dezember 2008 meldete, um das Gericht über die Abwesenheit ihres Sohnes zu informieren. Schon aufgrund dieses Schreibens musste das damalige Bezirksgericht Prättigau/Davos davon ausgehen, dass der Berufungskläger von der Vorladung und damit auch von der Hauptverhandlung vom 18. Dezember 2008 keine Kenntnis hatte. Jedenfalls lässt sich nichts Gegenteiliges feststellen. Gemäss der Eingabe des Regionalgerichts Prättigau/Davos vom 20. Juli 2017 (vgl. act. A.4) kann auch im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden, wann welche Postsendung zugestellt bzw. abgeholt wurde. Gemäss Auskunft der Post könne eine Sendungsverfolgung rückwirkend nur bis zu drei Jahren erfolgen. Aufgrund dieser Ausgangslage hätte die Vorinstanz die Hauptverhandlung vom 18. Dezember 2008 erneut verschieben und weitere Abklärungen betreffend dem Aufenthaltsort des Berufungsklägers treffen müssen. Sie konnte nicht einfach von einer gehörigen Zustellung der Vorladung ausgehen und das Wiederaufnahmegesuch als erledigt abschreiben, nachdem der Berufungskläger nicht zur

Hauptverhandlung vom 18. Dezember 2008 erschien, da nichts darauf hindeutet, dass der Berufungskläger die Vorladung auch tatsächlich erhielt und von dieser Kenntnis nehmen konnte. Daran vermag der Umstand, dass der Berufungskläger als Korrespondenzadresse die Adresse seiner Mutter angab, nichts zu ändern, da A. _____ die Vorladung eben gerade nicht an ihren Sohn weiterleiten konnte. Da der Berufungskläger von der Vorladung zur Hauptverhandlung vom 18. Dezember 2008 somit keine Kenntnis hatte, kann nicht von einem unentschuldigten Fernbleiben von der Hauptverhandlung gesprochen werden. Das damalige Bezirksgericht Prättigau/Davos schrieb daher das Wiederaufnahmegesuch des Berufungsklägers zu Unrecht als erledigt ab. Die Berufung erweist sich als begründet, womit diese gutzuheissen und der angefochtene Abschreibungsbeschluss des damaligen Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 18. Dezember 2008 vollumfänglich aufzuheben ist.

E. 7.2

Gemäss Art. 452 Abs. 3 StPO gilt für die neue Beurteilung neues Recht. Zuständig ist das Gericht, das nach diesem Gesetz für das Abwesenheitsurteil

Seite 10 — 12 zuständig gewesen wäre. Sind die Voraussetzungen für eine neue Beurteilung voraussichtlich erfüllt, so setzt die Verfahrensleitung eine neue Hauptverhandlung an (vgl. Art. 369 Abs. 1 Satz 1 StPO). Vorliegend ist die Angelegenheit an das zuständige Regionalgericht Prättigau/Davos für die Fortsetzung des Verfahrens gemäss Art. 369 StPO zurückzuweisen.

E. 8

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Untersuchungs- und den Gerichtskosten (vgl. Art. 154 Abs. 1 Satz 1 GR-StPO). Die Gerichtskosten setzen sich aus der Gebühr, den sich im Gerichtsverfahren direkt ergebenden Barauslagen und den Kosten für die amtliche Verteidigung im Gerichtsverfahren zusammen (vgl. Art. 3 der damaligen Verordnung über die Kosten im Strafverfahren). Wird eine Rechtsmitteleingabe gutgeheissen, so entscheidet das Gericht über die Kostenverteilung zwischen dem Obsiegenden, dem Staat, der ersten Instanz und dem Unterliegenden (vgl. Art. 160 Abs. 3 GR-StPO). Da der Berufungskläger vollumfänglich obsiegt, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten für den Abschreibungsbeschluss des damaligen Bezirksgerichts Prättigau/Davos in der Höhe von CHF 500.00 dem Kanton Graubünden aufzuerlegen, wobei die Gerichtsgebühr aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Prättigau/Davos zu bezahlen ist. Die Kosten des Berufungsverfahrens vor der I. Strafkammer gehen ebenfalls zu Lasten des Kantons Graubünden. Diese werden gestützt auf Art. 3 lit. a der damaligen Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen auf CHF 1'000.00 festgesetzt. 9.1. Die Rechtsmittelinstanz kann dem Obsiegenden eine aussergerichtliche Entschädigung zulasten des Unterliegenden, der Vorinstanz oder des Staates zusprechen (vgl. Art. 160 Abs. 4 GR-StPO). Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach der Anwaltsgesetzgebung (vgl. Art. 9 der damaligen Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen). Bei amtlichen Verteidigungen und unentgeltlichen Rechtsvertretungen setzt die mit der Sache befasste Instanz die Entschädigung der Anwältin oder des Anwaltes nach dem für eine sachgerechte Prozessführung notwendigen Zeitaufwand fest (vgl. Art. 16 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes des Kantons Graubünden [BR 310.100]). Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Honorarverordnung (HV; BR 310.250) wird für den berechtigten Aufwand der

amtlichen Verteidigung dem Rechtsanwalt ein Honorar von CHF 200.00 pro Stunde zuzüglich notwendiger Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet. Zuschläge werden keine gewährt. Diese Bestimmung differenziert nicht zwischen Freispruch und Schuldspruch beziehungsweise Obsiegen und Unterliegen. Mit anderen Worten steht dem amtlichen Verteidiger gestützt auf Art. 5 Abs. 1 HV unabhängig vom

Seite 11 — 12 Ausgang des Verfahrens, mithin im Falle des Obsiegens als auch des Unterliegens, eine Entschädigung von CHF 200.00 pro Stunde zu (vgl. zum Ganzen den Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 12 32 vom 12. November 2012 E. 4. und das Urteil des Bundesgerichts 6B_151/2013 vom 26. September 2013 in BGE 139 IV 261). Reicht die amtliche Verteidigerin oder der amtliche Verteidiger keine Honorarnote ein, die eine umfassende Überprüfung der Aufwendungen erlaubt, wird die Entschädigung gemäss Art. 5 Abs. 2 HV nach Ermessen festgesetzt. 9.2. Der amtliche Verteidiger von X._____ macht mit Honorarnote vom 2. August 2017 (vgl. act. D.16) einen Aufwand von 10 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 200.00 geltend. Hinzu kommen Barauslagen von CHF 60.00 und 8 % MwSt. Dieser Aufwand erscheint angesichts der doch sehr begrenzten Schwierigkeit der Streitsache als leicht überhöht. Insbesondere der geltend gemachte Aufwand für die diversen Telefongespräche und die Berufungsschrift sind im Umfang von einer Stunde zu hoch. Der Zeitaufwand ist auf insgesamt 9 Stunden zu kürzen. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger von X._____ wird somit auf CHF 2'008.80 (inkl. Barauslagen und 8 % MwSt.) festgelegt. Gemäss Art. 12 der damaligen Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen ist es dem amtlichen Verteidiger untersagt, vom Klienten ein Zusatzhonorar zu verlangen.

E. 10

Da sich die Berufung offensichtlich als begründet erweist, ergeht diese Verfügung in einzelrichterlicher Kompetenz (vgl. Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; BR 173.000] und Art. 11 Abs. 2 der Kantonsgerichtsverordnung [KGV; BR 173.100]).

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.